


Landschaftsplan Nettersheim Satzung

Festsetzungskarte Ost



Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschutzschutzgebiet (2.2) (§ 21 LG NW)
- Landschutzschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (2.2-6) (§ 21 LG NW)
- Naturdenkmal, flächenhaft (2.3) (§ 22 LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum (2.3)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumreihe (2.4)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

- Anlage oder Wiederherstellung natürlicher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1, 5.2, 5.6)
- Anpflanzung von Gehölzstreifen (5.2)
- Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen (5.2)
- Rekultivierung (5.3)
- Beseitigung störender Anlagen (5.3)

Nachrichtliche Darstellungen

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG NW)
- Ausgleichsflächen
- Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NW i.V.m. § 6 DVO LG NW (mit öffentlichen Mitteln geförderte landschaftspflegerische Maßnahmen)

sonstige Darstellungen

- Flächen, die gemäß rechtskräftigen Flächenutzungsplänen für eine künftige Bebauung vorgesehen sind
- Flächen, die seitens der Gemeinde Nettersheim für eine künftige bauliche Nutzung vorgeschlagen wurden und für die eine Anpassung gemäß § 20 LG NW besteht ist. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem FNP-Verfahren vorbehalten.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (baulicher Innenbereich), gehört nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand September 2004
- Teilflächen, die laut Verfügung der Bezirksregierung vom 12.07.2004 -Az: 51.2 LP/Nettersheim von der Genehmigung ausgenommen wurden.

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 22a "Nettersheim".
Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrat wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

Anschlusskarte A

Anschlusskarte B

RECHTENBEREICH
Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 14 a, 18 bis 26 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsplanungsgesetzes und zur Erweiterung der Befugnisse der Landschaftsplanung (Landschutzgesetz) vom 12.07.2004 (LG NW, Nr. 5, 50) und der Verordnung zur Umsetzung des Landschaftsplanungsgesetzes vom 22.08.2004 (GV NW, S. 583), soweit geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW, S. 554).

VERFAHRENSLAUF
Auftraggeber:
Die Kreise der Kreise Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 19.09.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Nettersheim" beschlossen.
Euskirchen, den 31.03.2004
gez. Renske Landrat
gez. Kuhnrich Kreisverwaltungsleiter

Beitrag der Bürger
Die Beteiligung der Bürger für gemäß § 27b LG NW von 01.04.2001 ausgeht.
Euskirchen, den 31.03.2004
gez. Renske Landrat

Öffentliche Auslegung
Die Kreise der Kreise Euskirchen stimmen am 06.10.2003 diesem Landschaftsplan zu und beschließen die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.
Dieser Landschaftsplan für gemäß § 27c LG NW nach öffentlicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich öffentlich eingesehen.
Euskirchen, den 31.03.2004
gez. Renske Landrat

Behandlung der Beteiligungen an der öffentlichen Auslegung
Nach Inhaltlicher und rechtlicher Abklärung der vorgelegten Beteiligungen sind Anpassungen an der Grenze des Landschaftsplanes für den Kreis am 11.05.2004 herbeigeführt.
Euskirchen, den 31.03.2004
gez. Renske Landrat

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 LG NW von dem Kreis der Kreise Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.
Euskirchen, den 31.03.2004
gez. Renske Landrat
gez. Kuhnrich Kreisverwaltungsleiter

Bekanntmachung
Neuzeitliche Bekanntmachung der Festsetzung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einlassnahme gemäß § 24a Abs. 1 und 2 LG NW ist am 06.10.2004 erfolgt.
Gemäß § 26a Satz 4 LG NW wird dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.
Euskirchen, den 14.10.2004
gez. Renske Landrat

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kögler, Dipl.-Ing. (FH) A. Oelger
Jülicher Ring 32, 53179 Euskirchen
Fon 02251/15-579 6, 15-583 Fax 15-654

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
Dipl.-Ing. Agr. H. Dahmen, Dipl.-Biol. M.L. Repp, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltschutz und wissenschaftliche Beratung
Büldorfer Straße 19, 53111 Bonn
Fon 0228/9783768 Fax 0228/9783769 e-mail dare@g-online.de